

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Regionalverband Neckar-Alb
Löwensteinplatz 1
72116 Mössingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
01. Juni 2018

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
14.12.2017
241.93 sei-ku

**Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten
Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache
mit dem LNV**

3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Entwurf 2017 für die Beteiligung gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 12 LplG

hier: Ergänzung unserer Stellungnahme vom 14.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit unserer o.g. Stellungnahme vom 14. März 2018, in der wir die vorgelegte Planung abgelehnt und den Verzicht auf die Änderungen angeregt hatten, haben sich neue Erkenntnisse ergeben und diese sowie die Beschäftigung mit den veröffentlichten Unterlagen zur nächsten Sitzung des Regionalverbandes am 05. Juni verlassen uns nun dazu, unsere ursprüngliche Stellungnahme zu modifizieren bzw. zu ergänzen. Wir bitten also darum, dieses Schreiben bei der Behandlung der Anregungen und Bedenken in der angemessenen Weise zu berücksichtigen.

Zum ersten Mal am 08. Mai 2018 haben ehrenamtliche Mitarbeiter der Naturschutzverbände Hinweise auf das aktuelle Vorhandensein der Heidelerche im geplanten Erweiterungsgebiet erhalten. Diese Hinweise haben sich zwischenzeitlich so verdichtet, dass von einem Brutvorkommen (Brutzeitcode „B“) ausgegangen werden muss.

Damit scheint die Plettenberg-Hochfläche von einer Art „zurückerobert“ zu werden, die bis zu den nach dem Jahr 1974 durchgeführten Erweiterungen über ausgedehnte Vorkommen auf dem Plettenberg verfügte. Die Heidelerche steht gemäß § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG als „streng geschützte Art“ unter dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG, darüber hinaus im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie auf der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg von 2016 auf „vom Aussterben bedroht“. Stärkere Schutzgründe und -vorschriften gibt es nicht!

- 2 -

Innerhalb des „Vogelschutzgebiets 7820-441“, zu dessen erklärten Zielen u.a. die Erhaltung der Heidelerchen-Vorkommen gehört, ist laut Aussage fachkundiger Ornithologen ein Großteil des früher gemeldeten Bestands (etwa 70 Reviere) aktuell schon verschwunden und das Vorkommen auf dem Plettenberg ist vermutlich das einzige außerhalb des Truppenübungsplatzes Heuberg.

Das neu entdeckte Vorkommen stellt nach Überzeugung der Naturschutzverbände eindeutig ein „K.o.-Kriterium“ dar, weshalb dringend der vollständige Verzicht auf die vorgesehene Planung angezeigt erscheint, will man nicht das aus unserer Sicht unverantwortliche Risiko eingehen, für nachfolgende Planungen einen Verbotstatbestand heraufzubeschwören. Sowohl dem Regionalverband als auch dem Planungsträger muss zwingend daran gelegen sein, im Verfahren auf der rechtlich sicheren Seite zu stehen.

Sehr irritierend erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass das Büro AL.G.N. im nun ergänzten Umweltbericht eine Heidelerchen-Brut im Jahr 2017 einräumt, ohne dass dies im uns ebenfalls vorliegenden Fachbeitrag „Tiere und Pflanzen“ vom Oktober 2017 angegeben ist.

Weitaus stärker irritieren uns jedoch die Ausführungen in der „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ (S.31f.) im als Anlage 1 versandten Entwurf des Satzungsbeschlusses: Dort ist zwar durchaus von „hohem Konfliktpotenzial“ die Rede, jedoch ist dort zu lesen, dass keine Natura 2000-Ziele verletzt werden und auch die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt würden. Mit keinem Wort wird auch nur erwähnt, dass das Brutvorkommen der Heidelerche einen solchen Verbotstatbestand darstellt, der die Genehmigung eines künftigen Abbauvorhabens vor äußerst schwere Hürden stellt. Für die Abwägung durch die Mitglieder des Regionalverbandes ist das jedoch entscheidend:

Man MUSS erwarten können, dass in diesem Teil des Umweltberichts die WESENTLICHEN Sachverhalte zutreffend geschildert werden. Anderenfalls setzt man sich dem Verdacht der Manipulation zugunsten eines gewünschten Ergebnisses aus.

Nun erfahren wir sogar von Gerüchten, wonach die Firma Holcim angeblich aus unüberwindlichen Sachzwängen heraus Sprengarbeiten durchführen müsse, wodurch sowohl Bruten des Steinschmätzers als auch der Heidelerche zer- oder wenigstens schwer gestört würden. Sollte sich das bewahrheiten, sehen wir hier eine schwere Umweltstraftat gemäß § 330 StrGB, weil es sich a) um eine nachhaltige Störung während der Brutzeit handelt und dies b) aus Gewinnsucht geschieht. Natürlich können wir dem bis zum Beweis des Gegenteils keinen Glauben schenken, weil wir nach wie vor selbstverständlich davon ausgehen, dass nicht einmal ein international tätiger Konzern selbst bei vorgeblich unvermeidbaren Sachzwängen einen „Rabatt“ auf Rechtsvorschriften erhält.

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine knappe Erläuterung zu der von uns kritisierten „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ sowie eine aktualisierte Vogel-Artenliste mit Stand vom 01. Juni 2018. Dort sind nun insgesamt 47 ausschließlich im Bereich der Vorhabensfläche sowie im Bereich der bereits zum Abbau freigegebenen Ostwand nachgewiesen, darunter 6 „besonders geschützte“ Vogelarten gemäß § 7 BNatSchG. Insgesamt 14 Arten stehen auf der Roten Liste (und dazu 5 in der Vorwarnliste).

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:
Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353

Anlage 1

Kurze Erläuterung zur Kritik an der „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ (Sitzungsunterlagen Anlage 1, S.31f.)

Unsere Aussage im Schreiben vom 30. Mai:

Man MUSS erwarten können, dass in diesem Teil des Umweltberichts die WESENTLICHEN Sachverhalte zutreffend geschildert werden. Anderenfalls setzt man sich dem Verdacht der Manipulation zugunsten eines gewünschten Ergebnisses aus.

Beanstandete Zitate aus der o.a. Anlage 1:

6.1 Strategische Umweltprüfung

„Beim Steinbruch Plettenberg besteht bezüglich des Schutzgutes Fauna/ Flora/ biologische Vielfalt ein hohes Konfliktpotenzial aufgrund des Verlustes von ca. 6 ha Wacholderheide-Heidekomplex (§ 33-Biotop, Waldbiotope).“

→ Kein Wort davon, dass das Vorkommen der Heidelerche der entscheidende Sachverhalt ist und ein absolutes AUSSCHLUSSKRITERIUM darstellt.

6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

„(...) zwar Eingriffe in die die Landschaft ergeben. Die Eingriffe können jedoch so getätigt werden, dass sie mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der benachbarten und betroffenen Natura 2000-Gebiete vereinbar sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Ziele kann weitgehend ausgeschlossen werden.“

→ Das ist völlig falsch! Die vorsätzliche Verhinderung/ Zerstörung einer Heidelerche-Brut steht den Erhaltungszielen innerhalb des Vogelschutzgebiets diametral entgegen.

6.3 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

„(...) gibt es Vorkommen speziell geschützter Arten. Es handelt sich vor allem um Nahrungsgäste, für die es in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten gibt. Für den Neuntöter, der als Brutvogel im geplanten Erweiterungsgebiet auf dem Plettenberg vorkommt (sind) die betroffenen Flächen nicht essentiell. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind die Vorhabenwirkungen verträglich. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht verletzt.“

→ Das ist falsch: Die Heidelerche brütet in der Erweiterungsfläche, für den Neuntöter stehen nicht im ausreichenden Maß Ersatzbrutmöglichkeiten zur Verfügung (auch nicht auf vielleicht einmal künftig entstehende neuen Strukturen in der Bruchsohle) und für den Steinschmätzer sind die laut Planung künftig wegfallenden Heideflächen wenigstens in der Zeit der Jungenaufzucht essenziell.